Gesellschaftsvertrag

der Global Cosmed Germany GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Global Cosmed Germany GmbH.
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg

§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u>

Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Entwicklung und der Vertrieb von nicht genehmigungsbedürftigen chemischen Produkten für alle Anwendungsbereiche. Gegenstand des Unternehmens sind ferner Vermietung und Verpachtung sowie andere ähnliche Arten der Überlassung von Kraftfahrzeugen aller Art an konzernverbundene Gesellschaften.
- 2. im übrigen ist die Gesellschaft befugt, alle Geschäfte durchzuführen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, Geschäfte anderer Unternehmen zu führen oder andere Unternehmen zu verwalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Sie kann mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 2. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an alle anderen Gesellschafter sowie an die Gesellschaft zu richten.

3. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort. Der Geschäftsanteil wird dann eingezogen. Die Abfindung richtet sich dann nach dem § 16 dieses Vertrags.

§ 5 <u>Stammkapital, Geschäftsanteile</u>

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist in voller Höhe eingezahlt.
- (2) Die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mit zuteilen.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 4. Geschäfte, die in diesem Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss als zustimmungsbedürftig erklärt worden sind, bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.

§ 7 Geschäftsordnung

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Jahresabschluss

- 1. Der bzw. die Geschäftsführer sind verpflichtet, nach den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2. Jeder Gesellschafter erhält zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung dieses Abschlusses.

§ 9 Gewinnverwendung

- 1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags
- 2. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 3. Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 10 Befugnisse der Gesellschafterversammlung

Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelnabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- die Rückzahlung von Nachschüssen
- die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigen zum gesamten Geschäftsbetrieb
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, und zwar innerhalb eines Monats nach der Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung auch an anderen Orten abgehalten werden.
- Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer, bei mehreren durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes und der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgebend ist der Poststempel der Einberufung.
- 4. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks

- und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- 5. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.
- 6. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Pkt. 4 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
- 7. Zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern der Jahresabschluss zu übersenden.
- Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach der Höhe des Anteils am Stammkapital mit der Maßgabe, dass je 1,00 Euro des Stammkapitals eine Stimme verleihen.
- 9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind.
- 10. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes einzuberufen, wobei wiederum eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist mit der Maßgabe, dass für die Einhaltung dieser Frist das Datum des Poststempels der Einberufung maßgebend ist. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung steht dem Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital bzw. dessen Vertreter zu.
- 12. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, soweit im Gesetz kein anderes Verhältnis zwingend vorgeschrieben ist.
- 13. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Eine Abschrift des Protokolls wird allen Gesellschaftern von der Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen zugesandt. Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung angefochten werden. Die Beschlüsse können nur dann angefochten werden, wenn der anfechtende Gesellschafter einen Einspruch zum Protokoll in Bezug auf den Beschluss niederlegt.
- 14. Beschlüsse der Gesellschafter können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege gefasst werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen und kein Gesellschafter widerspricht.
- 15. Jeder Gesellschafter ist befugt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

- Die Gesellschaft wird durch Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- 2. Die Geschäftsanteile sind vererblich. Mehrere Erben haben sich durch einen von ihnen in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Einigen sich die Erben nicht innerhalb von sechs Monaten auf einen Vertreter, so bestimmen

- die übrigen Gesellschafter, wer von den Erben zur Vertretung berechtigt ist. Die Erben haben in der Gesellschafterversammlung einheitlich abzustimmen.
- 3. Erklärt der Erbe des verstorbenen Gesellschafters binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Todes des betreffenden Gesellschafters, dass er aus der Gesellschaft ausscheiden will, so hat er den Geschäftsanteil an die verbleibenden Gesellschafter oder einen von den verbleibenden Gesellschaftern zu benennenden Dritten gegen Entgelt abzutreten. Die Abfindung richtet sich dann nach § 16.

§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine einfache Mehrheit der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen.
- 2. Bei jeder Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb von 14 Tagen nach eingeschriebener Mitteilung durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht auf die verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass die Gesellschaft über die jeweilige Anschrift des Gesellschafters informiert ist.
- 3. Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Gesellschafter ist eine Genehmigung der Gesellschafterversammlung nicht erforderlich.

§ 14 Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 1. Geschäftsanteile dürfen ohne eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder verpfändet werden noch sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Die Einräumung von Unterbeteiligungen und von Nießbrauchrechten ist ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung unzulässig.
- 2. Ansprüche der Gesellschafter an die Gesellschaft, gleich aus welchem Grunde sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 3. Für die Verpfändung oder sonstige Belastung eines Geschäftsanteils oder von Teilen davon zugunsten eines anderen Gesellschafters ist die Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen,
- mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit,
- ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters

- a) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist,
- b) wenn die Zwangvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird.
- 2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem betroffenen Gesellschafter die Einziehung seines Geschäftsanteils mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, wird der Einziehungsbeschluss gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter ist ein Entgelt zu zahlen, dass sich nach § 16 dieses Gesellschaftsvertrags bemisst.
- 3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von ihr erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- 4. Für die eingezogenen Geschäftsanteile erhält der Gesellschafter eine Abfindung gem. § 16 dieses Vertrages.

§ 16 Abfindung

- 1. Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der Schluss des Geschäftsjahres, in das das Ereignis fällt, das die Abfindung auslöst.
- 2. Können sich die Gesellschafter über das Abfindungsguthaben nicht einigen, so ist der Wert nach dem sog. "Stuttgarter Verfahren" zu ermitteln. Soweit sich die Gesellschafter nicht auf eine andere Person einigen, ist dieser Wert von einem durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu bestimmen.
- Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Hierbei sind die stillen Reserven zu berücksichtigen
- 4. Alle weiteren Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters sind ausgeschlossen, insbesondere hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf Sicherstellung. An schwebenden Geschäften nimmt er nicht teil.
- 5. Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten wobei der jeweils offene Teil mit jährlich 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist, und wobei die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Ablauf der in Pkt. 3 bestimmten Frist fällig ist, die Folgeraten jeweils ein halbes Jahr später.
- 6. Der Gesellschaft ist die vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens oder von Teilbeträgen gestattet.

§ 17 Liquidation der Gesellschaft.

 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

- Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das sich aus der Liquidation ergebende Vermögen auf die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt.
- 3. Soweit die Liquidation durch Geschäftsführer als Liquidatoren erfolgt, setzt sich die ihnen jeweils als Geschäftsführer erteilte Einzelvertretungsbefugnis bei ihren Befugnissen als Liquidator jeweils fort.

§ 18 Bekanntmachung, Gründungskosten

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Die mit der Gründung verbundenen Kosten in Höhe von bis zu Euro 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder später rechtsunwirksam werden, so tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem am Nahesten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder falls sie diesen Punkt bedacht hätten, gewollt hätten. Dieses gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit, Frist oder Termin. Sollte der Vertrag eine Lücke enthalten oder unklar sein, so ist der Vertrag entsprechend zu ergänzen oder auszulegen. Im übrigen wird der Vertrag durch die Ungültigkeit einzelner seiner Bestimmungen in seiner Wirksamkeit nicht berührt.

§ 20 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung. Auch eine langjährige abweichende Handhabung des Gesellschafsvertrages begründet keine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages.